

**AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN ZUR TEILNAHME AN BRITE/
EURAM**

Bereich 5

Spezifische Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Luftfahrt

(1989 und 1990)

(89/C 75/03)

1. Auf seiner Sitzung vom 14. März 1989 gab der Ministerrat seine endgültige Zustimmung zu einem Vorschlag der Kommission über BRITE/EURAM mit fünf Tätigkeitsbereichen.
Die hier vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gilt nur für den Bereich 5 des BRITE/EURAM-Programms.
Bereich 5 betrifft die vorwettbewerbliche Forschung in technologischen Bereichen, die für die Luftfahrt — Starr- und Drehflügler — von vorrangiger Bedeutung sind und von anderen Bereichen des Programms nicht erfaßt werden.
Letzter Termin für die Einreichung von Vorschlägen im Bereich 5 ist der *9. Juni 1989*, 17.00 Uhr.
2. Diese Ausschreibung für den Bereich 5 beinhaltet folgende Themen:
 - Aerodynamik,
 - Akustik,
 - Bordsysteme und -ausrüstung,
 - Antriebssysteme.
 Zusätzliche Informationen über die Sachinhalte können der Vorankündigung entnommen werden, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 9. Februar 1989 in Nr. S 27, Seite 55, und Nr. C 33, Seite 5, erschienen ist.
3. Im Bereich 5 des Programmes BRITE/EURAM soll es zwei verschiedene Unterstützungsformen geben:
 - 3.1. Industriell angewandte Forschung
 - Industriell angewandte Forschung soll auf dem Wege von Verträgen auf Kostenteilungsbasis durchgeführt werden, an denen mindestens zwei voneinander unabhängige Industrieunternehmen von zwei verschiedenen Mitgliedstaaten beteiligt sind. Die Teilnahme sowohl von mehr als einem Luftfahrtunternehmen als auch von Universitäten und Forschungsinstituten an diesen Projekten wird von zusätzlichem Wert sein.
Die minimale Größenordnung eines Gesamtprojekts soll typischerweise bei ungefähr 1 Million ECU liegen und mindestens 5 Mannjahre Tätigkeit beinhalten. Der Beitrag der Gemeinschaft soll 50 % der Gesamtkosten nicht übersteigen, der Rest wird von der Industrie finanziert. Im anderen Fall, wenn Universitäten an den Projekten beteiligt sind, könnte die Gemeinschaft bis zu 100 % der entsprechenden zusätzlichen Ausgaben tragen.
 - 3.2. Gezielte Grundlagenforschung
 - Zwischen 7 und 10 % der Mittel im Bereich 5 können im Rahmen der Kostenteilung für gezielte Grundlagenforschung auf Gebieten zur Verfügung gestellt werden, wo der industrielle Fortschritt durch mangelnde Grundlagenkenntnisse gehemmt wird. An den Projekten, die nicht unbedingt von Industriepartnern durchgeführt werden müssen, sollen zumindest zwei Partner aus verschiedenen Mitgliedstaaten teilnehmen.
 - Diese Projekte sollen typischerweise eine Größenordnung von ungefähr 0,5 Millionen ECU haben und müssen mindestens 5 Mannjahre Tätigkeit abdecken. Falls die Teilnehmer Universitäten oder Forschungsinstitute sind, muß das Projekt zur Sicherstellung der Industriebezogenheit hinsichtlich dieser Tätigkeit von benannten Persönlichkeiten aus mindestens zwei Luftfahrtunternehmen aus verschiedenen Mitgliedstaaten unterstützt werden, wobei das industrielle Management und der zugehörige Arbeitseinsatz mindestens 10 Manntage pro Jahr seitens jedes Unternehmens betragen muß. Im Fall der Universitäten kann die Gemeinschaft bis zu 100 % der Zusatzkosten tragen.
4. Die Forschungsverträge werden nach einem den Erfordernissen der jeweiligen Forschungs- und Entwicklungsprogramme der Kommission angepaßten Muster abgeschlossen.
Für Informationen und Patente gelten die üblichen Bedingungen.
5. Ein separates Informationspaket, das alle Details des spezifischen Luftfahrtprogramms und Informationen über die Angebotsabgabe enthält, ist jetzt zusammen mit dieser Angebotsaufforderung zu BRITE/EURAM Bereich 5 verfügbar.
Das Informationspaket und das Arbeitsprogramm zu BRITE/EURAM Bereich 5 werden denen zugesandt, die bereits auf der Adressenliste stehen.
Wer Informationspaket und Arbeitsprogramm noch nicht erhalten hat, kann beides schriftlich anfordern bei:
Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Direktorat XII-H-Aerogroup (MO75, 7/11),
Rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel,
Telefax: 32/2/2350656,
Telex: COMEU B 21877.